

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bot-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

**N. 153.**

Dienstag, den 29. Dezember

**1891.**

## Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung in § 1 unter d des Gesetzes vom 15. Dezember 1891, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1892 betreffend, hat vom

**1. Januar 1892 ab**

die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke wieder zur Erhebung zu gelangen. Dieser Abgabe, welche für frisches Rindfleisch und Schweinefleisch 8 M. — Pf. für 100 kg und von geräuchertem, gepökeltem oder sonst zubereitetem Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würsten aller Art, Fett und Insekt von Rindern und Schweinen 10 M. — Pf. für 100 kg beträgt, unterliegen auch diejenigen Fleischmengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, welche von Wohnern des Grenzbezirks auf Grund der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs zollfrei eingeführt werden.

Dresden, am 24. Dezember 1891.

**Königliche Zoll- und Steuer-Direction.**

Schulz.

Kranz.

## Erlaß.

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1892**

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden Aufenthalt** hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen,
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch in diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde **seines Wohnortes**.

Bei der Anmeldung ist von dem im Jahre 1872 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der **Loosungs-Schein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, **zeitig abwesend**, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr- und Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder mit **Haft bis zu 3 Tagen** bestraft.

Schwarzenberg, am 24. Dezember 1891.

**Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Frhr. v. Wirsing.

St.

## Bekanntmachung.

An Stelle des von hier verzoogenen Herrn Registrators Bernhard Wünsch ist heute der bisherige Altuar beim Stadtrathe zu Meerane

**Herr Oswald Hans aus Glauchau**

als Rathregistrator, erster Stellvertreter des Standesbeamten und stellvertretender Vorstand des Rathes in Pflicht genommen worden.

Eibenstock, den 28. Dezember 1891.

**Der Stadtrath.**

Dr. Körner.

Wsch.

**14. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten**  
Mittwoch, den 30. Dezember 1891, Abends 1/8 8 Uhr

im Rathhause.

Eibenstock, am 28. Dezember 1891.

**Der Stadtverordneten-Vorsteher.**

Richard Hertel.

**Tagesordnung:**

Bericht der Commission, die Abänderung des Pensionisten-Regulativs betr. und Beschlusfassung hierauf.

**Öffentliche Sitzung der städtischen Collegien**  
Mittwoch, den 30. Dezember 1891, Abends 8 Uhr

im Rathhause.

Eibenstock, am 24. Dezember 1891.

**Der Bürgermeister.**

Dr. Körner.

**Der Stadtverordneten-Vorsteher.**

Richard Hertel.

**Tagesordnung:**

Berathung und Beschlusfassung über den Haushaltplan der Stadtkasse, Pensionisten, Sparkasse, Armen- und Krankenhauskasse, Dienstbotenkrankenkasse, Feuerlöschkasse und Schulkasse, sowie Beschlusfassung wegen des auf die Stadt Eibenstock entfallenden Antheils der Anlagen der Kirchengemeinde Eibenstock.

**Mittwoch, am 30. Dezember 1891,**

**Vormittags 10 Uhr**

sollen in dem Hause Breitestraße Nr. 263 hier, **20 Schock Roggen** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. Dezember 1891.

**Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

Liebmann.

**Mittwoch, den 30. Dezember 1891,**

**Nachmittags 2 Uhr**

sollen im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein **braunes Pferd**, ein **Leiterwagen**, ein **Sopha** mit fourniertem Gestell, ein **junger Ochse**, ein **Rahkästchen**, 9 **Gipsfiguren**, 2 **Bilder**, ein **Kattunbezug** über ein Sopha, 3 **Holzgefäße**, eine **Hängelampe**, 3 **Tricottailen**, 8 **Tricottkleider** und 7 **Knabenanzüge** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. Dezember 1891.

**Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

Liebmann.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der dem Reichstag vorliegende und nach der ersten Lesung in die Budgetcommission verwiesene Gesetzentwurf über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete hat bisher noch wenig Beachtung gefunden, stellt aber doch eine wesentliche Reform in den staats- und etatsrechtlichen Verhältnissen unserer Colonien dar. Zum erstenmal wird für die afrikanischen Schutzgebiete ein besonderer Colonialetat aufgestellt, in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung dieses Etatsrechts, unabhängig vom allgemeinen Reichshaushalt. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden müssen. Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Colonialgesellschaft zu bestreiten sind, findet das Gesetz keine Anwendung;

für das ostafrikanische Schutzgebiet tritt es erst mit dem 1. April 1894 in Kraft. Es bezieht sich also vorläufig nur auf Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet. Der Entwurf weist allerdings mancherlei etatsrechtliche Eigentümlichkeiten auf, namentlich die Uebertragbarkeit der meisten Titel. Indessen ist es bei der Neuheit und Fremdheit der dortigen Verhältnisse, dem oft plötzlichen Aufstausch unvorhergesehener Bedürfnisse, der Unberechenbarkeit der Höhe mancher Ausgaben wohl zu rechtfertigen, daß von den sonst gültigen etatsrechtlichen Regeln in mancher Beziehung abgewichen wird, und daß namentlich die Verwaltung der Schutzgebiete in finanzieller Beziehung sich selbstständig und von der Statswirtschaft des Reiches getrennt hält.

— Mitglieder der für die Erhaltung des Deutschlands im Auslande thätigen Vereine suchen Reichstagsabgeordnete zur Einbringung einer Interpellation zu bestimmen, durch welche die Regierung zur Unterstützung der aus Rußland ausgewiesenen Deutschen veranlaßt werden soll. Da die russische Regierung in den ersten Wochen und Monaten des nächsten Jahres voraussichtlich eine Massenauweisung

von Deutschen aus den westlichen Gouvernements veranstalten wird, so dürften wohl auch an maßgebender Stelle in Deutschland für diesen Fall einige Vorkehrungen zu Gunsten der Ausgewiesenen getroffen werden müssen.

— Auf der Tagesordnung der ersten Reichstagsitzung nach Neujahr steht der Etat des Reichsamts des Innern. Es wird dabei auch die Forderung von 40,000 M. erste Rate zur Erforschung und Aufdeckung des römischen Grenzwalls zur Entscheidung kommen. Die Budgetcommission hat bekanntlich aus übel angebrachter Sparsamkeit dieses hochinteressante wissenschaftliche Unternehmen, welches die wichtigsten Aufschlüsse über die deutsche Urzeit in Aussicht stellt, für das nächste Jahr abgelehnt. Es liegt indessen zur zweiten Etatsberathung ein Antrag Dechelhäuser auf Wiederherstellung dieser Position vor. Wie die „V. P. N.“ hören, herrscht auch im Centrum Neigung, die geringfügige Summe für eines der anziehendsten wissenschaftlichen Probleme zu bewilligen, so daß die Annahme des Antrags Dechelhäuser keineswegs ausgeschlossen erscheint.

— Remscheid, 23. Dezbr. Wir berichteten